

lit. g. und

lit. h. in der Fassung der Zweiten Kammer.

Die beiden letzten Absätze in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Das revidirte Strafgesetzbuch vom Jahre 1868 ist deshalb mit aufgenommen worden, weil noch Fälle vorkommen, in welchen die Strafe auf Grund desselben zu erkennen ist.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand zu § 46 das Wort? — Herr Bürgermeister Martini hat das Wort.

Bürgermeister Martini: Ich muß zu Dem, was ich zu § 46 zu bemerken habe, auch zugleich § 48 mit in's Auge fassen, weil sonst meine Deduction nicht verständlich sein würde. Ich nehme als feststehend an, daß nach § 18 auch auswärtig wohnende Besitzer städtischer Grundstücke zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt, resp. verpflichtet sind, ferner, daß nach § 20 die zeitlichen Forensen, d. h. auswärtige Besitzer solcher Grundstücke, die nicht mit bewohnbaren Gebäuden bebaut sind, ebenfalls im Besitze des Bürgerrechts bleiben. Nach § 73 der zeitlichen allgemeinen Städteordnung sind auswärtig wohnende Bürger, also alle diejenigen, welche nicht wesentlichen Wohnsitz im Stadtbezirk haben, vom Stimm- und Wahlrechte bei den Gemeindevahlen ausgeschlossen. Durch die Bestimmung des § 46 aber, welche lautet: „Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger“ ferner dadurch, daß in § 48 das Erforderniß des wesentlichen Wohnsitzes am Orte bei der Wählbarkeit von der Deputation gestrichen worden ist, ist jene Bestimmung der allgemeinen Städteordnung aufgehoben worden. Es wird also künftighin der Fall vorkommen müssen und können, daß die auswärtig wohnenden Besitzer im Stadtbezirk gelegener Grundstücke stimm- und wahlberechtigt sind, was ich jedoch weder im Interesse der Stadt, noch der Wählbaren für zweckmäßig halte. Vergewärtigen Sie sich den Fall: es hat Jemand ein Haus oder sonst irgend ein Grundstück in einer Stadt erworben und ist infolge dessen zur Bürgerrechtserwerbung angehalten, zieht aber später an einen andern Ort, — ein Fall, der sehr häufig vorkommt — so würde er nach § 26 der revidirten Städteordnung seines Bürgerrechts nicht verlustig gehen, und nach § 46 stimmberechtigt, nach dem Deputationsvorschlage zu § 48 aber auch wahlberechtigt bleiben; einen Ablehnungsgrund hat er wegen seiner Abwesenheit vom Orte nicht; denn es steht zwar im § 49 unter c, es könne Jemand ein Gemeindeamt ablehnen, welcher in den Jahren, für die er das Amt übernehmen soll, längere Zeit vom Orte abwesend ist; dies bezieht sich jedoch mit auf diejenigen, die am Orte wohnen und nur zeitweilig abwesend sind, aber nicht auf den Fall, wenn Jemand gar nicht am Orte wohnt. Deshalb halte ich es für nothwendig, in den § 46 die Bestimmung wieder hereinzubringen, daß der Stimmberechtigte am Orte wohnen

müsse. Correct ist es, daß im § 48 die Zahl der Jahre gestrichen worden ist; aber das Erforderniß des Wohnsitzes an sich hätte man nicht streichen sollen. Ich erlaube mir daher den Antrag, in § 46 in der ersten Zeile hinter den Worten „sind die“, vor dem Wort „Bürger“ einzuschalten die Worte „am Orte wesentlich wohnhaften“. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident von Zehmen: Der Herr Bürgermeister Martini beantragt, in der ersten Zeile des § 46 hinter den Worten „sind die“ vor dem Worte „Bürger“ einzuschalten die Worte „am Orte wesentlich wohnhaften“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Ist unterstützt, wird also mit zur Debatte zu stellen sein.

Verlangt Jemand das Wort? — Herr von König!

Geh. Rath von König: Ich möchte doch glauben, daß das, was der Herr Bürgermeister Martini wünscht, durch § 49 unter c vollkommen gedeckt ist. Wenn bereits Derjenige berechtigt ist, ein Gemeindeamt abzulehnen, der längere Zeit abwesend ist in der Zeit, für welche er das Amt übernehmen soll, so muß doch Derjenige — sollte ich glauben — um so mehr berechtigt sein, abzulehnen, welcher gar nicht mehr am Orte wohnt. Dadurch möchte der Antrag sich wohl erledigen.

Bürgermeister Martini: Ich erlaube mir nur den Herrn Vorredner darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn aus dieser Bestimmung dies gefolgert werden könnte, auch schon in der früheren Städteordnung ein Unterschied nicht gemacht worden sein würde.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich kann dem, was der Herr Colleague Martini bemerkt hat, nur zum Theil beistimmen. Bei der Stimmberechtigung nämlich haben wir Denen, die ein Grundstück im Stadtbezirk, Gemeindebezirk besitzen, jedoch zufällig nicht mehr da wohnen, da sie Steuern zur Gemeindekasse bezahlen müssen, das Stimmrecht nicht entziehen wollen. Es sind dies die sogenannten Forensen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen Bestimmungen entsprechen; Census und dergl. Ganz anders verhält es sich bei § 48 mit der Wählbarkeit. Hier muß ich bemerken, daß wir von der Ansicht ausgegangen sind, daß bei der Wählbarkeit allerdings vorausgesetzt wird, daß Derjenige, welcher gewählt wird, seinen wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk habe, und ist es nur aus einem Versehen geschehen, daß die Worte „ihren wesentlichen Wohnsitz“ in § 48 zugleich mit den Worten „seit mindestens einem Jahre“ weggestrichen sind. Vorausgesetzt, daß die Deputation und auch die hohe Staatsregierung meiner Ansicht beipflichten sollten, würde ich vorschlagen, daß man § 48 in der Fassung der Zweiten Kammer annehme; jedoch darin fortfahre „steht allen stimmberechtigten Bürgern zu,